

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 081-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.200

Eingereicht am: 23.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Egger (Frutigen, glp)
Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Die Gemeindeversammlung muss das letzte Wort haben

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gemeindegesetz und/oder die Gemeindeverordnung so anzupassen, dass die Gemeindeversammlung (bzw. das Gemeindeparlament) abschliessend über das Protokoll ihrer Versammlungen beschliesst.

Begründung:

Gemäss Artikel 35 der Gemeindeverordnung regelt die Gemeinde «die Art, den Mindestinhalt und die Genehmigung des Protokolls» ihrer Organe. Das gilt auch für Gemeindeversammlungen, mit der Folge, dass heute in vielen Gemeinden der Gemeinderat das Protokoll abschliessend genehmigt.

Das widerspricht sämtlichen Corporate-Governance-Grundsätzen. In jedem «Chüngelizüchterverein» wird das Protokoll der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder und nicht durch den Vorstand genehmigt. Diese Regelung muss auch bei einer Gemeindeversammlung (bzw. einem Gemeindeparlament) gelten. Nur so hat beispielsweise ein Bürger die Möglichkeit, eine Korrektur zu verlangen, falls er im Protokoll falsch oder unvollständig wiedergegeben wurde. Genauso wichtig ist es, dass die Gemeindeversammlung korrigierend einschreiten kann, falls der Gemeinderat seine eigenen Ausführungen im Protokoll nicht korrekt wiedergibt.